

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 31 (1975)
Heft: 4

Rubrik: Sprachpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wort und Antwort

Drei Sprachprobleme — eine Erwiderung

1. *Zu Heft 2, S. 64:* Mit der Frage, ob man ‚an die Füße‘ oder ‚an den Füßen‘ friert, hat sich auch Walter Heuer in „Deutsch unter der Lupe“, Seite 166, befaßt. Er stellt fest, daß nach Pauls Deutschem Wörterbuch der Akkusativ die ältere, ursprünglich allein richtige Form ist, und fügt bei: „Man darf sich also mit bestem sprachlichem Gewissen ‚an die Füße frieren‘ lassen. Wen’s aber besser dünkt, der mag ruhig ‚an den Füßen frieren‘.“

2. *Zu Heft 3, S. 80:* Im Gegensatz zu Davids Meinung gestattet Duden (Bd. 9, 2. Aufl., S. 138) beide Formen: mit *ein* oder mit *einem* bißchen Geduld. Die Tatsache, daß ich wohl ‚mit einem bißchen‘, niemals aber ‚mit einem wenig‘ Geld in der Tasche unterwegs sein kann, zeigt, daß ‚bißchen‘ im Gegensatz zu ‚wenig‘ von einem Substantiv her stammt.

3. *Zu Heft 3, S. 96:* An der Lösung „Er, nicht ich, hat recht“ — ‚nicht ich‘ als Einschub — ist nichts auszusetzen. Aber die Form „Er, nicht ich habe recht“ scheint mir sehr fragwürdig, denn „Er“ am Kopf des Satzes steht zu isoliert, und der Satz erhält dadurch einen Mißklang. Einfachste Lösung: *Er hat recht, nicht ich.* Kl.

Sprachpolitisches

Kanton Zürich

Deutsch ist im Kanton Zürich die einzige Amts- und Gerichtssprache. Fremdsprachige Rechtsschriften sind daher ins Deutsche zu übersetzen. Die Kosten sind von der Partei, in deren Interesse eine gerichtliche Übersetzung erfolgt, durch einen Barvorschuß sicherzustellen.

Zürcher Obergericht (18. 4. 1974)

Kanton Freiburg

Greng ist eine kleine Gemeinde des freiburgischen Seebezirks, am Murtensee zwischen Merlach (Meyriez) und dem waadtländischen Pfauen (Faoug) gelegen, in jener Zone also, wo sich Deutsch und Welsch in „Gemengelage“ durchdringen. An der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 1975 wurde die Sprachenfrage behandelt:

Die Gemeinde *Greng*, obwohl seit über 100 Jahren deutschsprachig, gilt von Amtes wegen immer noch als welsch. Hier soll nun eine Korrektur erfolgen. Und dies nicht etwa aus grundsätzlicher Opposition gegen unsere welschen Miteidgenossen, mit denen man sich hier gut versteht, sondern um den Geschäftsverkehr mit der Verwaltung in Freiburg zu erleichtern. Vom Referenten wurde aber anerkannt, daß er, so doch in der Regel eine Antwort in deutscher Sprache erhält, wenn er in dieser Sprache in amtlichen Dingen nach Freiburg schreibt. „*Freiburger Nachrichten*“ (20. 6. 1975)